

gemeinsames
MERKBLATT

des **Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern**
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit,
 der **Unfallversicherung Bund und Bahn,**
 der **Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern** und
 des **Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung**
 des **Landes Schleswig-Holstein**

Sichere Arbeitsbedingungen auf Rettungstürmen an Gewässern

Die nachfolgende tabellarische Zusammenstellung von Mindestanforderungen an o.g. Rettungstürme, die sich aus dem Arbeitsschutzrecht ergeben, dient

- den Eigentümern (i.d.R. die Gemeinden) und Nutzern (z.B. DRK, DLRG) zur Information über notwendige Sicherheitsanforderungen an Rettungstürme
- den Eigentümern und Nutzern als Grundlage zur Erarbeitung von Gefährdungsbeurteilungen für Rettungstürme i.S. von § 5 des Arbeitsschutzgesetzes und § 3 der Arbeitsstättenverordnung
- als Grundlage für Nutzungsvereinbarungen zur Sicherheit zwischen Eigentümern und Nutzern von Rettungstürmen
- dem abgestimmten Vorgehen der Aufsichtsbeamten der zuständigen Aufsichtsbehörden und Unfallversicherungsträger bei Kontrollen zur Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften.

Insbesondere dient die Umsetzung der Mindestanforderungen an Rettungstürme

- der Vermeidung von Absturzunfällen sowie
- der Vermeidung anderer Unfallgefahren (z.B. durch elektrischen Strom)

und damit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der dort beschäftigten.

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern	Erich-Schlesinger-Str. 35 18059 Rostock	www.lagus.mv-regierung.de
Unfallversicherung Bund und Bahn	Weserstraße 47 26382 Wilhelmshaven	www.uv-bund-bahn.de
Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern	Wismarsche Str. 199 19053 Schwerin	www.uk-mv.de
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung Schleswig-Holstein	Adolf-Westphal-Straße 4 24143 Kiel	www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/A/arbeitsschutz

Mindestanforderungen an Rettungstürme ^{*)}

Zwischen den beteiligten Behörden und Unfallversicherungsträgern (siehe Seite 1) wurden nachfolgend aufgeführte Mindestanforderungen für Rettungstürme, die sich aus dem Arbeitsschutzrecht ergeben, (schwerpunktbezogen, nicht abschließend !) abgestimmt:

Stand: Februar 2016

Nr.	Forderung	Rechtliche Grundlage
1	<p>Rettungstürme müssen sicher begehbar sein. Der Zugang zum Turm muss über eine Treppe erfolgen. Leitern sind nur zulässig, wenn der Einbau einer Treppe betrieblich nicht möglich oder wegen der geringen Unfallgefahr nicht notwendig ist. Treppen sind entsprechend ASR A1.8 zu gestalten.</p>	<p>§§ 3a, 4 ArbStättV; Ziff. 1.8 des Anhangs zur ArbStättV i.V.m. ASR A1.8 "Verkehrswege" und ASR A2.3 "Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan"</p>
2	<p>Der Zugang zum Podest ist versetzt zur Wachraumtür anzuordnen. Der Treppenzugang /-abgang darf nicht unmittelbar gegenüber der Ausgangstür des Wachhauses angeordnet werden.</p>	<p>§§ 3a, 4 ArbStättV i.V.m. ASR A1.8 und ASR A2.3</p>
3	<p>Verkehrswege und Fußböden müssen sicher begehbar sein. Die begehbaren Flächen (Fußböden) der Treppen und Umläufe/Plattformen sind rutschhemmend zu gestalten, so dass sie auch barfuß begangen werden können. Sie sind so auszuführen, dass keine Stolperstellen bzw. Möglichkeiten des Hängenbleibens entstehen. Bei Verwendung von Holzlatten sind diese im Bereich des Abstieges quer zur Laufrichtung zu verlegen.</p>	<p>§ 3 Abs.1 ArbStättV; Ziff. 1.5 und 1.8 des Anhangs zur ArbStättV i.V.m. BGI/GUV-I 8527 "Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche"</p>
4	<p>Die Wachraumtür muss eine Durchsicht ermöglichen. Bei beengten Platzverhältnissen am Turmumlauf muss die Wachraumtür eine Durchsicht ermöglichen, um beim zügigen Verlassen des Raums Personen zu erkennen, die vor der Tür stehen. Diese Forderung entfällt, wenn die vorbeiführenden Verkehrswege auch bei geöffneter Tür die erforderliche Mindestbreite von 0,60 m haben.</p>	<p>§ 3a ArbStättV, Ziff. 1.7 des Anhangs zur ArbStättV i.V.m. ASR A1.7 "Türen und Tore"</p>
5	<p>Umwehungen müssen einen Absturz sicher verhindern. An Treppen, Umläufen oder Plattformen sind Umwehungen anzubringen um Abstürze zu verhindern. Umwehungen müssen mind. 1,0 m hoch sein und sind so zu gestalten, dass die Personen nicht hindurch fallen können. Die Oberkante muss eine Horizontallast von 500 N/m aufnehmen können. Die Umwehungen der Plattform müssen Fußleisten von mind. 0,05 m Höhe haben oder einen gleichwertigen Schutz bieten, um darunter befindliche Personen zu schützen.</p>	<p>§§ 3a, 4 ArbStättV, Ziff. 2.1 des Anhangs zur ArbStättV i.V.m. ASR A2.1 "Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen" und ASR A1.8</p>

	<p>Bei dreiteiligen Umwehrungen sind folgende Maße einzuhalten:</p> <p>Fußleiste = 0,05 m Höhe, Knieleiste = 0,5 m Höhe, Handleiste = 1,0 m Höhe</p> <p>Bei Umwehrungen mit senkrechten Zwischenstäben darf deren lichter Abstand nicht mehr als 0,18 m betragen.</p>	
6	<p>Gefahrstoffe müssen gesichert aufbewahrt werden.</p> <p>Gefahrstoffe, wie z.B. brennbare Kraftstoffe, müssen in verschließbaren Schränken oder Räumen aufbewahrt werden. Die Vorschriften der Zusammenlagerung, z.B. mit Rettungsausrüstung, Winden usw. sind zu beachten.</p>	<p>GefStoffV i.V.m. TRGS 510 "Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern"</p>
7	<p>Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind regelmäßig zu prüfen.</p> <p>Elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme und - in bestimmten Zeitabständen. <p>Bedingt durch die saisonale Nutzung der Rettungstürme ist es sinnvoll, die Prüfung der ortsfesten elektrischer Anlagen einmal jährlich im Frühjahr durchzuführen (vor der Wachstumszeit).</p> <p>Bei der ortsfesten elektrischen Anlage der Rettungstürme ist die Absicherung über einen FI-Schutz sinnvoll.</p>	<p>§ 14 BetrSichV i.V.m. TRBS 1201 "Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen", DGUV Vorschrift 3 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (BGV A3), DIN VDE 0100 Teile 700 ff, DIN VDE 0100-410</p>
8	<p>Mindestanforderungen an die Hygiene sind zu gewährleisten.</p> <p>Die Arbeitsbedingungen müssen dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechen.</p> <p>In umschlossenen Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein; z.B. ist Schimmelbefall sicher auszuschließen.</p>	<p>§ 3a ArbStättV, Ziff. 3.6 des Anhangs zur ArbStättV i.V.m. ASR A3.6 "Lüftung"</p>

***)** Die Mindestanforderungen für Rettungstürme gelten analog auch für andere Bauarten der hier gegenständlichen Rettungswachen an Gewässern (z.B. Container mit begehbarer Dachfläche).

ArbStättV Arbeitsstättenverordnung
ASR A... Technische Regel Arbeitsstätten
GefStoffV Gefahrstoffverordnung
TRGS ... Technische Regel Gefahrstoffe
BetrSichV Betriebssicherheitsverordnung
TRBS ... Technische Regel für Betriebssicherheit
BGI/GUV-I Berufsgenossenschaftliche Information für Sicherheit und Gesundheit
DGUV... Unfallverhütungsvorschrift